

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1199/2012 DER KOMMISSION**vom 13. Dezember 2012****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Eier**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

ten gemäß Anhang XIV Buchstabe A der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 erfüllen.

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 164 Absatz 2 und Artikel 170 in Verbindung mit Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 162 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Union für die in Anhang I Teil XIX derselben Verordnung genannten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

(2) Angesichts der derzeitigen Lage auf dem Eiermarkt sollten die Ausfuhrerstattungen in Übereinstimmung mit den Regeln und Kriterien der Artikel 162, 163, 164, 167 und 169 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 festgesetzt werden.

(3) Gemäß Artikel 164 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 kann die Ausfuhrerstattung je nach Zielbestimmung unterschiedlich festgesetzt werden, wenn dies die Lage auf dem Weltmarkt oder die spezifischen Anforderungen bestimmter Märkte erfordern oder aufgrund der Verpflichtungen aus den in Übereinstimmung mit Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Übereinkommen notwendig ist.

(4) Erstattungen sollten nur für Erzeugnisse gewährt werden, die in der Union zum freien Verkehr zugelassen sind und die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene ⁽²⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs ⁽³⁾ sowie die Kennzeichnungsvorschriften

(5) Die derzeit geltenden Erstattungen sind mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 858/2012 der Kommission ⁽⁴⁾ festgesetzt worden. Da neue Erstattungen festzusetzen sind, ist die vorgenannte Verordnung aufzuheben.

(6) Um einer Nichtübereinstimmung mit der derzeitigen Marktlage vorzubeugen, Marktspekulationen zu verhindern und eine effiziente Verwaltung zu gewährleisten, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.

(7) Der Verwaltungsausschuss für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Ausfuhrerstattungen gemäß Artikel 164 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 werden für die Erzeugnisse und in Höhe der Beträge gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung unter den Bedingungen von Absatz 2 des vorliegenden Artikels gewährt.

(2) Die erstattungsfähigen Erzeugnisse gemäß Absatz 1 müssen die einschlägigen Anforderungen der Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und (EG) Nr. 853/2004 erfüllen, wobei sie insbesondere in einem zugelassenen Betrieb zubereitet worden sein und die Kennzeichnungsanforderungen gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 sowie Anhang XIV Buchstabe A der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 erfüllen müssen.

Artikel 2

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 858/2012 wird aufgehoben.

Artikel 3Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55.

⁽⁴⁾ ABl. L 255 vom 21.9.2012, S. 18.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 2012

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*
José Manuel SILVA RODRÍGUEZ
*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

ANHANG

Ab dem 14. Dezember 2012 geltende Ausfuhrerstattungen für Eier

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
0407 11 00 9000	A02	EUR/100 Stück	0,00
0407 19 11 9000	A02	EUR/100 Stück	0,00
0407 19 19 9000	A02	EUR/100 Stück	0,00
0407 21 00 9000	E09	EUR/100 kg	0,00
	E10	EUR/100 kg	0,00
	E19	EUR/100 kg	0,00
0407 29 10 9000	E09	EUR/100 kg	0,00
	E10	EUR/100 kg	0,00
	E19	EUR/100 kg	0,00
0407 90 10 9000	E09	EUR/100 kg	0,00
	E10	EUR/100 kg	0,00
	E19	EUR/100 kg	0,00
0408 11 80 9100	A03	EUR/100 kg	0,00
0408 19 81 9100	A03	EUR/100 kg	0,00
0408 19 89 9100	A03	EUR/100 kg	0,00
0408 91 80 9100	A03	EUR/100 kg	0,00
0408 99 80 9100	A03	EUR/100 kg	0,00

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

E09: Kuwait, Bahrain, Oman, Katar, Vereinigte Arabische Emirate, Jemen, Hongkong SAR, Russland und die Türkei.

E10: Südkorea, Japan, Malaysia, Thailand, Taiwan und die Philippinen.

E19: Alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz und der unter E09 und E10 genannten Bestimmungen.